Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 20. Октября.

№ 121. Freitag, 20. October. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Mittelst Journalverfügung des Livländischen Hofgerichtsdepartements in Bauersachen vom 10. October c. ist der Herr Theodor von Helmersen zu Neu-Woidoma als Kirchspielsrichtersubstitut des IV. Pernauschen Bezirks bestätigt worden.

Mittelst Journalverfügung vom 13. October c. ist der Werrosche Bürger, Gold- und Silberarbeitermeister Carl Eder als Werroscher Rathsherr bestätigt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seit dem Erscheinen des **Rigaer amtlichen Tagesanzeigers** werden durch denselben gemäß dem für dieses Blatt bestätigten Programm die auf die Stadt Riga Bezug habenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, officiellen Bekanntmachungen ꝛc. sowol diejenigen, die bereits in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Berücksichtigung gefunden haben, als auch diejenigen, die wegen ihrer rein lokalen Natur zur Publication im Gouvernement nicht geeignet sind, publicirt und zwar mit der Wirkung, daß sie für Jedermann, den sie betreffen, als bindend angesehen werden müssen. Da der Tagesanzeiger eine besondere Abtheilung der Gouvernements-Zeitung bildet, so ist er in gleicher Weise, wie die gesetzlich als Fortsetzung der Senats-Zeitung gekennzeichnete Gouvernements-Zeitung ein rein amtliches Blatt, jeder durch ihn publicirte amtliche Erlaß gilt daher als in authentischer und officieller Form allgemein publicirt und macht dadurch jede etwaige Berufung auf Unkenntniß mit solchen Erlassen unwirksam. Mit Hinweis darauf, daß Bekanntmachungen amtlicher Autoritäten in Privatzeitungen zwar als officiell publicirt gelten können, sobald dieselben mit der Bemerkung „officiell mitgetheilt" versehen sind, nicht aber zugleich als zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht angesehen werden dürfen, — und daß namentlich die Rigasche Polizei-Verwaltung alle diejenigen Anordnungen und Erlasse, welche sie seither wem gehörig, entweder durch Privatzeitungen, durch Circulaire oder auf mündlichem Wege insinuirte, durch den Tagesanzeiger zu publiciren angefangen hat und dieselbe Ordnung auch fortsetzen wird, — wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß alle in dem Rigaer amtlichen Tagesanzeiger enthaltenen officiellen Erlasse amtlicher Autoritäten als hier am Orte allgemein und mit verbindender Kraft publicirt zu betrachten sind und daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung der auf diesem Wege verbreiteten Vorschriften oder Verbote den gesetzlichen nachtheiligen Folgen unterliegen wird. Nr. 2268.

Со времени изданія Рижскаго оффиціальнаго Дневнаго Указателя публикуются въ ономъ, согласно утвержденной програмнѣ, всѣ относящіяся до города Риги узаконенія, разпоряженія, оффиціальныя объявленія и пр., какъ тѣ, которыя уже помѣщены въ Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостяхъ, такъ и тѣ, которыя касаясь собственно г. Риги, неподлежатъ опубликованію въ Губерніи; имѣя при томъ обязательную силу для каждаго до кого оныя касаются. Такъ какъ Дневный Указатель составляетъ особый отдѣлъ Губернскихъ вѣдомостей, то оный подобно Губернскимъ вѣдомостямъ, составляющимъ продолженіе Сенатскихъ вѣдомостей, есть чисто оффиціальная газета; каждое помѣщаемое въ ономъ объявленіе считается общимъ оффиціальнымъ объявленіемъ и за тѣмъ ни кто не можетъ оправдываться незнаніемъ оныхъ. Указывая на то, что объявленія правительственныхъ властей въ частныхъ вѣдомостяхъ могутъ быть также признаваемы оффиціальными, коль скоро оныя сопровождаются отмѣткою: „сообщено оффиціально", но онѣ немогутъ считаться объявленіями, доводящими что либо до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, и что именно Рижская Управа Благочинія всѣ распоряженія и объявленія свои, которыя она въ прежнее время сообщала посредствомъ частныхъ вѣдомостей, циркулярно или словесно, стала нынѣ публиковать въ Дневномъ Указателѣ и будетъ продолжать этотъ порядокъ и на будущее время, — Лифляндское Губернское Управленіе симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что всѣ содержащіяся въ Дневномъ Указателѣ оффиціальныя статьи отъ правительственныхъ мѣстъ должно признавать публикованными для всеобщаго здѣсь свѣдѣнія и имѣющими обязательную силу и что неисполненіе или нарушеніе распространяемыхъ такимъ порядкомъ предписаній или запрещеній повлечетъ за собою установленныя закономъ послѣдствія.

№ 2268.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die **Einfuhr von** auswärts geschächtetem, sogen. **Koscherfleische** nach Riga, als Handelsartikel, bei Strafe der Confiscation, nicht gestattet ist. Nr. 1694.

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Jurri **Marzinkewitsch** diesseits auf 3 Jahre in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin $5\frac{1}{2}$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine große, nach der rechten Seite hin gebogene Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 46 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4171.

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Ignaty **Lipnewitsch** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin $3\frac{1}{2}$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 21 Jahre alt, und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4173.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Verzeichniß

der Briefe, welche wegen Nichtermittelung der Adressaten, oder weil dieselben sich nicht in gesetzlicher Zeit gemeldet, im Laufe vom 20. Sept. bis zum 3. Octbr. 1867 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Geld- und recommandirte:

Aus Wolmar — Gemeindeger. Gut Stolben, $3\frac{1}{4}$ R.
" Kronstadt — Gailit, recomm.

Ordinaire Inländische:
Aus Dubbeln — Marie de Ruck.
" " — Graubof.
" Moskau — Bibikow.
" d. Gute Teifert — Abolina.
" Weitenfeldt — Zinn.
" St. Petersburg — Schapaschnikow.
" Riga — Beped.
" Lipitz — Amenitzky.
" Riga — Goldhahn.

Ausländische:
Aus Berlin — Alfred von Roth.
" Leipzig — Teuscher.
" Wiesbaden — Narischkin.
" Chemnitz — Meitzner.
" Holstein — Marie Lentz.

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 26. Sept. bis zum 3. Oct. 1867 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:
Nach Bauske — Krause.
" St. Petersburg — Slepuschkin.
" Reschiza — Wcresky.
" Reval — Fersen.
" Dorpat — Krümmer.
" Nerechta — Pawlow.
" Kostroma — Delwitsch.
" Glasowo — Podskrebaschew.
" Weißenstein — Keinert.
" St. Petersburg — Klein. Nr. 8816.

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Gulbern wird auf geschehenes Ansuchen desmittelst bekannt gemacht, daß dem örtlichen Milchpächter Leenard **Strads** in der Nacht vom 15. auf den 16. des verflossenen Monats durch Einbrechen in sein Zimmer und Aufschließung eines Schranken und Kastens entwendet worden sind:

1200 Rubel S., meist in Creditbilleten, darunter aber auch 32 Rubel Silbergeld in harten Rubeln,
circa 4 Rubel S. Scheidemünze,
diverse Kinderkleidungs- und Wäschestücke,
ein Stück Wadmal (Bauertuch) von grauer Farbe,
ein Regenschirm und
für 6 Rubel S. gekauftes verschiedenes leichtes Zeug.

Zu bemerken ist, daß unter den Creditbilleten meist 25-rublige, darunter aber auch von allen übrigen Gattungen Scheine sich befunden haben, namentlich aber ein fünfzigrubliger Schein mit der Nummer 21,946 dessen Jahreszahl aber zu notiren vergessen worden.

Derjenige, der sichern Nachweis zur Wiedererlangung des Gestohlenen liefern kann, erhält vom gedachten Strads eine angemessene Gratification.

Gulbern, Gemeinde-Verwaltung, den 6. October 1867. Nr. 125. 2

No Gulberes walsts waldischanas, Zehsu kreisē Leeseres basnizas draudsē, tohp zaur scho us par tam notikkuschas luhgschanas isfluddinahts ka teijenes peena renteneeks Leenard **Strads** tannî naktî no 15. uf 16. pagahjuscha mehnescha deenu irr ar eelauschanohs zaur lohgu winna kambarî un usslehgschanas tiklabb skappa ka arr kastes pahr daudsē apsagts tappis, jo pee tahs reises winnam 1200 rubli sudraba papiru naudâ, starp kurreem arri 32 rubli sudraba zeetôs rublôs bijuschi, panemti. Teem lihdf wehl: kahdi 4 rubli sudraba sihkâ naudâ, wissadi behrnu apgehrbu- un weschas-gabbali, weens wadmallas bakkis pelle-silla pehrwê, weens leetus aisturneeks (Regenschirm) un par 6 rubl. sudr. pirktas daschadas weeglas drehbites.

Peeminnams wehl ka starp papiru naudu wiss wairak 25-zu rublu un bet arridsan wissu zittu sortu gabbali bijuschi, ihpaschi weens wehl jauns 50-rublu sudraba leels naudas papirs ar Nummur 21,946 no kurra tas gadda-skaitlis nepeesihmehts.

Kas par scho sahdsibu uf winnas atdabbuschanu skaidras sinnas peerahdihs, dabbuhs no minneta Stradda peederrigu maksu.

Gulberes walsts-waldischanâ, tannî 6-tâ Oktoberî 1867. Nr. 123. 2

In Anlaß dessen, daß dieser Gemeinde-Verwaltung der gegenwärtige Aufenthalt des ehemals hier auf dem privaten Gute Gulbern (im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele) und zwar im Jahre 1860 im hiesigen Hofes- sogen. Ohsche-Kruge domicilirt habenden Müllers Eduard **Rubbert** unbekannt ist, als ergehet hiermit an sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands das ergebenste Gesuch, nach dem benannten Rubbert **Nachforschungen** anstellen und im Betreffungsfalle seinen Wohnort geneigtest diesem Gemeindegericht mittheilen zu wollen.

Gulbern, Gemeinde-Verwaltung den 6. October 1867. Nr. 124. 2

Kad tas mitteklis ta zittreisēja 1860. gaddâ Gulberes muischâ Ohscha krohgâ dsihwojuscha meldera Eduard Rubbert, schai walsts waldischanai nesinnams, ko tomehr deht daschahm waijadsibahm sinnaht lohti waijadsigs, tad tohp zaur scho wissas pilsehtu- un semmju polizejas-waldischanas un teesas padewigi usaizinatas un wissai luhgtas laipnigi gribbeht isklausinaht minnetu Rubberta taggadeju dsihwes-weetu un par to bes apkaweschanahs scheit sinnamu darriht.

Gulberes walsts-waldischanâ, tannî 6-ta Oktoberî 1867. Nr. 122. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ɪc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zur Bauergemeinde des Gutes Brinckenhof verzeichneten Jurri Klaos, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Brinkenhof und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Bauern Jurri Klaos mittelst am 30. December a. pr. zwischen ihm als Käufer und dem Erbbesitzer des im Wendauschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes **Brinkenhof** Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryk als Verkäufer abgeschlossenen, am 2. Mai d. J. sub Nr. 60 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 9350 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Brinkenhof belegenen **Hoflage Roijo**, welche 1 Lofstelle 7 Kappen Gartenland, 196 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Heuschlag und 175 Lofstellen 6 Kappen nicht angeschlagener Flächen enthält, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, so wie mit dem zu der Hoflage Roijo gehörigen, von dem Armimets abgetheilten Hofes-Waldstücke groß 80 Lofstellen, desgleichen gegen den Seitens desselben Bauern Jurri Klaos mittelst am 30. December a. pr. zwischen ihm als Käufer und dem Erbbesitzer des Gutes Brinkenhof Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryck als Verkäufer abgeschlossenen, am 2. Mai d. J. sub Nr. 61 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 11,975 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Brinkenhof belegenen dreigängigen Roijo-Wassermühle sammt Sägemühle nebst dem Mühlenlande in dem Hakenanschlage von 26 Thalern $66^{39}/_{112}$ Groschen Landeswerth und dem Roijo-Schmiedeslande in dem Hakenanschlage von $52^{56}/_{112}$ Groschen Landeswerth, zusammen in dem Hakenanschlage von 27 Thalern $28^{95}/_{112}$ Groschen Landeswerth, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung der obbezeichneten Grundstücke nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Brinkenhof oder Ansprüche und Forderungen an die besagten Grundstücke, an die zu denselben gehörigen Gebäude, Nebengebäude und an deren sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich dessen in Betreff der Hoflage Roijo annoch abzulösender und in Betreff der Roijo-Wassermühle sammt Appertinentien annoch auf dieselbe zu übertragender Brinkenhofscher Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Brinkenhof rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen des Herrn Verkäufers Wilhelm von Stryk, Excellenz, rücksichtlich dessen auf den Kaufobjecten ruhender Kaufschillingsrest-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben in den Punkten 3 und 5 obgedachter Contracte zustehenden Rechte und in den Punkten 6 und 8 beregter Contracte vorbehaltenen Jagdberechtigung und der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der auf den Kaufobjecten als auf Hofesland-Grundstücken lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — obrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 25. November 1868 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, die von dem Bauer Jurri Klaos mit dem Erbbesitzer des Gutes Brinkenhof, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Wilhelm von Stryk über die obenangeführten Grundstücke sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossenen Kaufcontracte in allen Stücken, für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither einen Hofeslandbestandtheil des Gutes Brinkenhof bildende Hoflage Roijo nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien, groß 1 Lofstelle 7 Kappen Gartenland, 196 Lofstellen Acker, 31 Lofstellen Heuschlag und 175 Lofstellen 6 Kappen nicht angeschlagener Flächen, so wie mit dem zu der Hoflage Roijo von dem Armimets abgetheilten Hofeswaldstücke groß 80 Lofstellen und die seither auf Hofesland belegene dreigängige Roijo-Wassermühle sammt Sägemühle nebst dem Mühlenlande und dem Roijo-Schmiedeslande in dem Hakenanschlage von zusammen 27 Thaler $28^{95}/_{112}$ Groschen Landeswerth nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien nicht nur dem Bauer Jurri Klaos zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Credit-Verein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Brinkenhof nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sein werden, unter alleinigem Vorbehalt der in den gedachten, am 2. Mai d. J. sub Nr. 60 und 61 corroborirten Kaufcontracten von dem Bauer Jurri Klaos ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung resp. Uebertragung der Brinkenhofschen Pfandbriefsschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen und nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Brinkenhof und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 10. October 1867.
Nr. 4930. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Marie **Müller** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder derselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 12. April 1868 sub poena präclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 594.

Riga, Rathhaus den 12. October 1867. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія или наслѣдственныя претензіи на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Каролины Доротеи Маріи Мюллеръ, или которые состоятъ ей должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказетельства въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго или объявить о своихъ долгахъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 12-го Апрѣля 1867 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а съ должниками поступлено будетъ по законамъ. № 594. 1

Рига въ Ратгаузѣ 12-го Октября 1867 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Windauschen Bürgers Johann Carl **Lucks** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 12. April 1868 sub poena präclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 595. 2

Riga, Rathhaus den 12. October 1867.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія или наслѣдственныя претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Виндавскаго гражданина Іоганна Карла Лукса или которые состоятъ ему должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго или объявить о своемъ долгѣ, лично или чрезъ надлежащe уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіи 6 мѣсяц., считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 12-го Апрѣля 1868 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига, въ Ратгаузѣ 12-го Октября 1857 г. № 595. 2

Von der Steuer-Verwaltung der Stadt Werro werden alle Diejenigen, welche an das bei derselben von dem zur Werroschen Stadtgemeinde verzeichnet gewesenen verstorbenen Jacob **Dobrow** als Abgaben-Caution deponirte Billet der St. Petersburger Commerzbank d. d. 23. October 1841 sub Nr. 11698 über zweihundert und zehn Rubel S. als Erben oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher Ansprüche bei dieser Steuerverwaltung innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato und spätestens bis zum 11. November 1868 desmittelst aufgefordert, bei der Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausgebliebene mit ihren Ansprüchen an dieses Commerzbankbillet nicht weiter gehört werden sollen, sondern damit wie Rechtens weiter verfahren werden wird.

Werro, Steuerverwaltung den 30. Sept. 1867. Nr. 249. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Abiaschen Grundeigenthümer Peter und Jaan Küüle, Erbbesitzer der im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Grundstücke Kalbaküla Nr. 108** A und B hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß die unter dem Gute Abia gelegenen, von ihnen erworbenen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden, Inventarien und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden, Inventarien und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 21. März 1868 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden, Inventarien und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Kalbaküla Nr. 108 A, groß 10 Thlr. 25 Gr., auf den Bauer Peter Küüle jun. gegen eine dem Peter Küüle sen. und dessen Weibe Anna Küüle zu entrichtende Leibrente von 25 Rbl. jährlich nebst freiem Unterhalt und Wohnung als Kaufpretium und
2) Kalbaküla Nr. 108 B, groß 10 Thlr. 25 Gr., auf den Bauer Märt Küüle für einen dem Jaan Küüle zu entrichtenden Kaufpreis von 1000 R.

Publicatum, Fellin im Kreisgerichte, den 21. September 1867. Nr. 2303. 2

Wenn von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin in Folge desfallsigen creditorischen Antrages auf die Eröffnung des **Concurses** über das Nachlaßvermögen des verstorbenen hiesigen **Gerbermeisters** Claas Heinrich **Aspelin** erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche an den genannten Gerbermeister Aspelin modo an dessen Nachlaßvermögen irgend welche Forderungen oder Ansprüche zu formiren haben, hiedurch aufgefordert, sich mit selbigen, welche gehörig documentirt sein müssen, binnen sechs Monaten a dato — wird sein bis zum 8. April 1868 — sub poena praeclusi ac perpetui silentii in gesetzlicher Weise entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei dieser Behörde zu melden. Zugleich werden Diejenigen, welche dem Gerbermeister Aspelin, modo dessen Nachlaßmasse irgend Etwas schulden oder verhaftet sein oder aber von dem Verstorbenen Pfänder und sonstige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiemit angewiesen, in der gleichen Frist zur Vermeidung aller auf die Verheimlichung derartiger Gegenstände festgesetzten Strafe das Schuldige anzugeben und nebst diesen Gegenständen hieselbst einzuliefern. Endlich hat hiedurch auch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, daß der Herr Stadtfiscal dimitt. Kirchspielsrichter C. von der Borg zum Curator massae und Contradictor von diesem Rathe ordnungsmäßig constituirt worden ist.

Fellin, Rathhaus am 28. September 1867. Nr. 850. 2

Torge.

Vom Livländischen Kameralhof werden alle Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung** der für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1868 erforderlichen verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 9. und zum Peretorge am 14. November d. J., zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Bd. X des Swods der Reichsgesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote angenommen werden;
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibidem enthalten müssen:
   a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
   b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
   c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angaben geschrieben worden;
   d) einen gesetzlichen Salog auf den dritten Theil der Podrädsumme;
3) daß die Lieferung sämmtlicher Erfordernisse entweder von einer Person, oder nach den Kategorien der Gegenstände getrennt von mehreren Personen übernommen werden könne;
4) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 11 Uhr Vormittags angenommen werden.

Riga, Schloß den 16. October 1867. Nr. 328. 3

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1868 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ заведеній на Александровской Высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 9-го, а къ переторжкѣ 14-го Ноября сего 1867 года заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней, при чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ, согласно ст. 1862 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I.
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однакоже на основаніи ст. 1909 того-же тома должны заключать въ себѣ:
   а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи условій, безъ всякихъ перемѣнъ;
   б) цѣны складомъ писанныя;
   в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число, когда подписано;
   г) законные залоги на третью часть подрядной суммы;
3) вся потавка потребностей можетъ быть принята однимъ лицомъ или по отдѣламъ предметовъ, нѣсколькими лицами;
4) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ въ день переторжки до 11 часовъ утра.

Рига 16-го Октября 1867 года. № 328. 3

Berichtigung. Die in Nr. 119 und 120 der Livl. Gouv.-Zeitung a. c. sub Nr. 311 abgedruckte Bekanntmachung des Livl. Kameralhofes ist dahin zu berichtigen, daß der **Peretorg zur Uebernahme des Transports von Kupfermünze** nicht am 30. sondern **am 31. October** c. stattfinden wird.

Von dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Hofeslande des Stadtpatrimonialgutes **Reidenhof** gehörigen **Pachtstücke** und Appertinentien vom 2. April 1868 ab im öffentlichen Meistbot in Arrende vergeben werden sollen, als:

1) der Haupthof Reidenhof nach der im laufenden Jahre beendeten Abschätzung und Bonitirung taxirt 131 Thlr. 28 Gr.;
2) die Hoflage Erbach 27 Thlr. 17 Gr.,
3) die 3-gängige Wassermühle nebst Land geschätzt auf 29 Thlr. 80 Gr.,
4) der sogenannte „Rathskrug" an der Poststraße von Pernau nach Riga nebst Land im Werthe 6 Thlr. 70 Gr. und
5) die Fischerei am Meeresstrande in den Gutsgrenzen und im Reideflusse.

Die Ausbotstermine werden am 25. und 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr bei dem Stadt-Cassa-Collegio stattfinden, in dessen Kanzellei auch die Ausbotsbedingungen zur Einsicht bereit liegen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 12. October 1867. Nr. 269. 3

Auction.

Mittwoch und Donnerstag, am 25. und 26. d. M. Nachmittags von 2 bis 7 Uhr, werden in der Mitauer Vorstadt, Haus Schuchard neben der Heeringskaje, folgende Sachen versteigert werden, als: 5 Dutzend eschene Rohrstühle, 1 Sopha nebst Sophatisch, 10 Kartentische, 15 kleine Tische, 2 Wand- und 1 Querspiegel, Tisch- und Wandlampen, 2 Kronleuchter, plattirte Armleuchter, 18 messingene Leuchter, 11 Lucht Fenstergardinen, Schach-, Damenbrett- und Dominospiel, 1 eschener Bücherschrank, 1 eschener Schrank mit Fächern und mehrere andere brauchbare Gegenstände; ferner: 1 Bibliothek bestehend in den klassischen Werken von Schiller, Göthe, Wieland, Lessing, Klopstock &c. und anderen berühmten Autoren, als: Gerstäcker, Paul de Kock, Spindler, Holtei, Alexander Dümas, Eugen Sue, Saphir, Carlén, Stoll u. s. w.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Auction von Eisendrehspänen.

Dienstag, den 24. October 1867 um 11 Uhr, werden auf der Eisenbahnstation der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft ca. 1000 Schpfd. Eisendrehspäne gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ein Wildschutzverein.

(Fortsetzung.)

VII. Vermehrung des Wildprets durch Anzucht und Acclimatisation.

Der Verein kauft aus entfernten Gegenden junge Elenne, Rehe, Hasen u. dgl. an und läßt sie auf seinem Terrain los. Ebenso kauft oder fängt er Feldhühner zum Ueberwintern, die im Frühjahr in's Feld gesetzt werden.

In Lithauen werden von den Bauern im Winter Hasen folgendermaßen lebend gefangen: sie stellen eine kleine Einzäunung aus Brettern etwa 7 Fuß hoch auf, die im Winter bei Stümwetter bis oben von Schnee angeweht wird. Nun stecken sie in deren Umgebung ungedroschene Haferhalme aus, die schließlich zu dieser Einzäunung führen. Hier befindet sich im Innern mehr Hafer und die Hasen setzen hinein, kommen aber nicht mehr heraus und werden geknüttelt und zur Stadt zum Verkauf gebracht. Ebenso fangen sie in Massen Feldhühner in sog. Setznetzen, tödten sie und verkaufen sie ebenfalls. Würde man sich nun dahin bemühen, so bekäme man diese beiden Thierarten lebend zu kaufen.

Ebenso würde der Verein fremdländische Thiere ankaufen, als: Rothwild, Dammwild, wilde Schweine, Leporiden (eine Kreuzung von Hasen und Kaninchen, die im südlichen Frankreich — Angouleme — einem Herrn Le Roux (siehe Leipziger illustr. Zeitung von 1862) gelungen ist und wo schon Tausende verkauft werden), das Kanikel (vom Rhein), den Biber, den Fasan (aus Böhmen, Polen und auch aus Kurland von Baron Nolde auf Kalleten in der Gegend von Libau, welcher letztere mit ausgezeichnetem Erfolg schon vor mehren Jahren eine Fasanerie angelegt hat. Eine zweite besteht seit zwei Jahren bei dem Fürsten Lieven auf Forkenhof in der Nähe von Mitau, wo aber noch nicht verkauft wird), das rothwangige Rebhuhn (aus dem südlichen Frankreich vor Jahren in Schlesien und Westphalen acclimatisirt), den schottischen Graus (ähnlich unserem Morasthuhn auf Hochmooren und Heideflächen lebend) — um sie hier zu acclimatisiren.

Das Rothwild hat vor grauen Jahren in Kurland existirt, da man namentlich in Dondangen bedeutend starke Geweihe in entwässerten Seen und Morästen gefunden hat. Seit einigen Jahren hat man dort im Lauertalu'schen, Rutzau'schen und Schwedt-Forste auch Dammhirsche, die aus dem ehemaligen Grünhofschen (herzoglich-würtembergischen) Thiergarten stammend von Baron Nolde-Kalleten dorthin versetzt sind. Den größeren Theil benutzte Letzterer zur Besetzung eines Thiergartens, der in unsern Provinzen der größte ist und auch schon viel Rothwild aufzuweisen hat. Hier werden jährlich circa fünfzig Hirsche abgeschossen.

Behufs gründlicher und rationeller Durchführung der Anzucht obgenannter Thiere wird der Verein bestrebt sein müssen, ein Capital zu sammeln, um möglichst nahe der Kreisstadt künftig einen Thiergarten in Verbindung mit einer Fasanerie unter der Leitung eines tüchtigen ausländischen Försters anzulegen, der auch dem Publicum gegen Entrée zugänglich ist und dereinst im Stande sein dürfte, sich mit einiger Subvention selbst zu erhalten.

Mit diesem Thiergarten wäre denn auch eine Restauration und Schießstand zu verbinden, womit in allen Kreisstädten die Grundlage eines Schützenvereins geboten wäre.

Dieser Förster hätte dann auch die specielle Revision der Wildstände und die Aufgabe, das Raubwild regulair zu vertilgen. Nach dem Kriege von 1866 sollen in Böhmen viele Fasanerien eingegangen sein und wäre es nicht schwierig, dort solche Förster zu finden.

Zugleich wäre den Jägern in einer solchen Fasanerie Gelegenheit geboten, ihre Hühnerhunde zu dressiren und abzuführen, wenn man sich namentlich nicht darauf beschränkt, nur Fasane zu ziehen, sondern damit auch die Zucht von Feldhühnern und Birkhühnern vereinigt. Die aufgesammelten Fasaneneier werden bekanntlich im geschlossenen Raum von Kalkuhnen ausgebrütet; ebenso können aber auch Feldhühner- und Birkhühner-Eier von Hühnern ausgebrütet und die Jungen von ihnen aufgezogen werden. Man verbindet damit einen doppelten Vortheil. Während die wilden Thiere, denen die Eier genommen werden, meist zum zweiten Male legen, hat man die im geschlossenen Raum ausgebrüteten und aufgezogenen Thiere immer in der Nähe, wenn sie auch erwachsen den Park verlassen.

Von diesem Thiergarten aus wären alsdann die Wildstände der Vereinsglieder — also des ganzen Landes — nach Möglichkeit zu besetzen.

Zu diesem Behufe wäre es zweckmäßig, wenn die Gutsbesitzer sich auf dem dazu geeigneten Terrain auf ihren Gütern kleine Thiergärten anlegten, in die das Wildpret, als namentlich Hirsche und Rehe, jung ausgesetzt und einige Zeit — etwa bis zum Schneefall — festgehalten und mit Heu und Klee gefüttert werden könnte. Sie würden an diesen Ort gefesselt werden, fänden hier auch im Winter Nahrung und hielten sich dann immer in der Nähe auf.

Für dergleichen ausgesetzte fremdländische Thiere müßte eine bestimmte Hegezeit von mehren Jahren festgesetzt werden, während welcher diese Thiere gar nicht geschossen werden dürften und für das Schießen derselben müßte eine Geldpön festgestellt sein. In Kurland beträgt letztere für einen Hirsch im Kronswalde erlegt 75 Rbl. S.

Sehr zweckmäßig erscheint die Einrichtung, auf jedem Gute ein gewisses Terrain als sogenanntes Majorat für Wild zu creiren, in dem garnicht — außer auf Raubwild — gejagt werden soll, wie Solches im Fellinschen Kreise auf einem Gute statt hat und in den von der hohen Krone geschlossenen Elennständen, welche letztere jedoch nur von Personen nicht betreten werden dürfen, die einen Schießzettel haben, von den Forstbeamten, Buschwächtern und Bauern indeß nicht als intact betrachtet werden, wie denn überhaupt das Wild von den Kronsbuschwächtern und Kronsbauern bei uns am Meisten vertilgt wird, wenn namentlich der Förster nicht selbst Jagdliebhaber ist und doch gern Wild auf seinem Tisch sieht. Während er ein Stück erhält, werden mindestens neun auf den Markt gebracht, wo man leider das Mutterwild als größer auch höher bezahlt.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 20. October 1867.

Bekanntmachungen.

Neunter Jahrgang
von
„Ueber Land und Meer.“
Allgemeine illustrirte Zeitung
herausgegeben von
F. W. Hackländer.
(Verlag von E. Hallberger in Stuttgart.)

Der Jahrgang von 13 Heften kostet 5 Rbl. 60 Kop.

Jeder Abonnent erlangt das Recht auf den Bezug von „Schillers sämmtlichen Werken“ in 12 Lieferungen für den Preis von 2 Rbl. 80 Kop.

Inhalt des 7. Heftes:

Die Feuerdore, eine Erzählung aus dem pfälzer Volksleben, von Otto Müller. Schluß. — Bilder von der deutschen Ostseeküste von Julius v. Wickede. I. Das Fischland und die fischländischen Seeleute. Schluß. — M. E. Simson, Präsident des norddeutschen Parlaments (mit Ill.) — Die Lords vom Stahl. Scheffield (mit Ill.) — Die Lampenstraße. Eine Episode aus der französischen Revolution. — Das neue Anatomiegebäude in Berlin (m. Ill.) — Der Frühling (m. Ill.) — Berliner Chronik von E. Kossak. — Notizblätter. — Der Brenner und die Brennerbahn. Von Alf. Pony (mit Ill.) — Zwölf Zettel von F. W. Hackländer. — Der Aberglaube der Gegenwart. Plaudereien am Theetisch von Dr. Christiani. — Regungen schöner Seelen, gesammelt in neuester Zeit von Herbert König. 6 humoristische Bilder. — Das Aquarium von Dr. Carl Ruß (mit 2 Ill.) — Der Erfinder des Eau de Cologne. — Bilderräthsel. — Die Ehescheuen. Novelle von Max Ring. — Spaziergänge auf dem Marsfelde. Pariser Weltausstellung. Von Th. Weber (m. 4 Ill.) — Peter v. Cornelius (m. Ill.) — Adrian Brouwer v. Katzenstein (m. Ill.) — Das ungarische Ministerium (m. Ill.) — Der norddeutsche Reichstag (mit Illustr.) — Wiener Chronik von Aug. Silberstein. — Der todte Kamerad von Karl Landsteiner. — Die Reinlichkeitsanstalten der Japanen (mit 2 Ill.) — Astronomisches. — Tagebuch. — Lotteriezieyhung. — Schach. — Ludwig Häusler (mit Ill.) — Die Auferstehungsfeier im wiener Oberlandes-Gerichts- und Strafhause (m. Illustr.) — Das Denkmal der Gefallenen bei Blumenau (m. Illustr. — Das Siebengebirge am Rhein. Landschaftlich und industriell von Fr. Höller (m. Ill.) — Das Schlittschuhfest auf der Newa (m. Ill.) — Der Hehler. Eine Polizeigeschichte von K. Kolb. — Rauchbilder, 6 humoristische Bilder. — Bilder aus Brasilien von Arnold Wellmer. — Rösselsprung. — Herr v. Savigny (m. Ill.) — Phrenologisches von Gustaw Schewe. — Der Anfang der orientalischen Frage. — Die Seeschlacht bei Novarin v. Wilh. Müller. — Der spanische und portugiesische Pavillon der pariser Industrie-Ausstellung (m. 2 Ill.) — Das Reiterfest zur Geburtstagsfeier des Königs von Preußen (m. Ill.) — Der konstitutionelle König von Ungarn in Pest-Ofen (m. Ill.) — Prinz Mustapha-Fazyl Pascha (m. Ill.) — Die sechsläufige Kanone von Gatling (mit Ill.) — Pompejanische Merkwürdigkeiten. 6 humoristische Bilder von Canon.

Kein Nicotin mehr!!

Eine neue Erfindung für Tabackraucher.

Die poröse Kohle hat bekanntlich die Eigenschaft, Gase und übelriechende Stoffe zu absorbiren. Für alle Raucher bieten deshalb die Pfeifenwaaren aus plastischporöser Kohle die Annehmlichkeit, daß sie die übelschmeckenden und giftigen Bestandtheile, als Theer, Ammoniak, Nicotin 2c. absorbiren und dadurch das Rauchen zu einem wahren Genuß machen.

Die Fabrik von **Louis Glokke** in Hessen-Kassel liefert auf frankirte Anfragen Preiscourante und Musterkarten. Wiederverkäufer erhalten einen angemessenen Verdienst. Lager dieser Artikel hält stets in reicher Auswahl

Gust. Dankert
in Riga.

Angekommene Fremde.

Den 20. October 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Eisen, Hr. Borchlanowsky, Hr. Gutsbesitzer Kannenberg nebst Gemahlin aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf O'Rourke aus Livland; Hr. v. Löwis von Kaipen; Baronesse Schoultz-Ascheraden von Lösern.

Hotel du Nord. Hr. Baron Buchholz von Mitau.

Hotel garni. Hr. Kaufmann Michelsohn von Hasenpoth; Hr. Techniker Busse von Urbs; Hr. Landmesser Neuberg aus Livland; Hr. Traut, Hr. Kaufmann Eilikow von Mitau.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des Schaulenschen Bauers Christoph Otto Kluwa d. d. 29. Juni 1867 Nr. 4521, giltig bis zum 5. Febr. 1868.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 18. October 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	348½	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	30	Schilling H. B.	
London	3	„	—	$33^{3}/_{16}$	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	347½	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 16	17.	18.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	68	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	68	67
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	114	113¼
5 do. do. do. II. „	—	—	—	107¾	107
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	77½	—
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	98	97½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb. unkündb. „	—	—	—	85½	—
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	81¼	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	98	—	—	98	97½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

	Geschlossen. 16	17.	18.	Verk.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	106	106¼	—	106½	106
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 68 der Woroneshschen, Nr. 36 der Kasanschen, Nr. 37 der Pleskauschen, Nr. 21 und 30 der Wjätkaschen, Nr. 39 der Beßarabischen, Nr. 39 der Nishegorodschen, Nr. 35 und 37 der Smolenskischen, Nr. 38 der Kalugaschen, Nr. 39 der Grodnoschen, Nr. 31 und 36 der St. Petersburgschen, Nr. 39 der Moskauschen, Nr. 117 der Wolhynischen, Nr. 36 der Tambowschen, Nr. 76 der Taurischen, Nr. 37 der Wologdaschen, Nr. 39 der Tschernigowschen, Nr. 74 der Räsanschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 38 ein Ausmittelungsartikel der Kasanschen Gouv.-Regierung den Arrestanten Saifutin Chamidullin betreffend; 3) zu Nr. 77 ein Ausmittelungsartikel der Estländischen Gouv.-Regierung den Bauer Gustav Jakow's Sohn Pedders betreffend.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.